



Kompaktinformation

SACHGEBIET

Hörgeräteversorgung (Säuglinge, Kleinkinder und Kinder)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern (Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 20338, 20339, 20340 und 20377 bzw. 20378 des EBM
 - ▶ auf Antrag
 - ▶ **Fachliche Nachweise:**
 - FA für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bzw. Phoniatrie und Pädaudiologie
 - FA für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- und**
- Bescheinigung über 50 elektrische Reaktionsaudiometrien (ERA) im Kindesalter; 50 Hörschwellenbestimmungen mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren und 25 Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter, sowie selbständige Indikationsstellung, Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten einschl. Gebrauchsschulung im Kindesalter innerhalb der letzten 5 Jahre unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes
- sowie**
- Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 10 Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Anforderungen an die Praxisausstattung gemäß § 4
- ▶ Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Angaben zur Hörgeräteverordnung und -abnahme gemäß § 7 Abs. 3
- ▶ Stichprobenhafte Prüfung der ärztlichen Dokumentation gemäß § 7 Abs. 2 sowie nach Anlage 2 zu fünf abgerechneten Fällen



SACHGEBIET

**Hörgeräteversorgung
(Säuglinge, Kleinkinder und Kinder)**

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Hinweis zur Aufrechterhaltung der Genehmigung;
 - Mind. einmal jährlich ist eine messtechnische Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte durchzuführen; dieser Nachweis ist spätestens bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres bei der KVT einzureichen
 - Erwerb von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren
- ▶ Antragsprüfung durch die Qualitätssicherungskommission

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-718